

- c) Frauen, die vor dem 1. Januar 1941 ein nichtjüdisches Kind geboren oder vor dem 1. September 1940 das 50. Lebensjahr vollendet haben;
- d) Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden. Beide Voraussetzungen müssen im Jahre 1940 gleichzeitig mindestens 4 Monate bestanden haben.

Steuergruppe II

In diese Steuergruppe fallen:

1. verheiratete Personen, die die Ehe vor dem 1. Januar 1935 geschlossen haben und deren Ehe bis Ende des Jahres 1940 kinderlos geblieben ist.

Die Steuergruppe II ist nicht anzuwenden:

- a) wenn den Ehegatten Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, oder wenn ein Ehegatte früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt hat;
 - b) wenn einer der Ehegatten vor dem 1. September 1940 das 65. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) wenn aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist;
 - d) wenn die Ehefrau ein nichtjüdisches Kind geboren hat (eventuell vor der Ehe);
 - e) wenn das Einkommen der Ehegatten im Kalenderjahr 1940 1800 RM nicht überschritten hat.
2. Frauen, die weder am 1. Januar 1940 noch mindestens 4 Monate im Jahre 1940 verheiratet waren, aber vor dem 1. September 1940 das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Darunter fallen nicht:

- a) Frauen, denen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, und Frauen, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben;
- b) Frauen, die ein nichtjüdisches Kind geboren oder vor dem 1. September 1940 das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Steuergruppe III

In diese Steuergruppe fallen alle Personen, die nicht in die Steuergruppe I, II oder IV gehören.

Steuergruppe IV

In diese Steuergruppe fallen die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird.

Kinderermäßigung steht den Steuerpflichtigen für minderjährige Kinder und für minderjährige Angehörige zu, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen im Jahre 1940 mindestens 4 Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen worden sein;
- b) die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen während der eben angeführten Zeit minderjährig gewesen sein.

Auf Antrag wird den Steuerpflichtigen Kinderermäßigung für volljährige Kinder und für andere volljährige Angehörige gewährt, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen im Jahre 1940 überwiegend auf Kosten des Pflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sein, der Steuerpflichtige muß die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung mindestens 4 Monate getragen haben;
- b) die Kinder oder die anderen Angehörigen dürfen während dieser Zeit das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei Kindern und anderen Angehörigen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht während des gegenwärtigen Krieges ihre Berufsausbildung bis zum 25. Lebensjahr nicht beginnen oder nicht vollenden konnten, verlängert sich die Altersgrenze von 25 Jahren um die Zeit, während der das Kind oder der andere Angehörige der Wehrmacht angehört hat, mindestens jedoch um sechs volle Kalendermonate. Die Monate, in die die Einberufung und die Entlassung fallen, sind als volle Kalendermonate zu rechnen.

Beispiel:

Uhrmacher A hat einen Sohn, der am 20. Dezember 1914 geboren ist. Er wurde am 28. August 1939 zur Wehrmacht einberufen. Zur Zeit der Einberufung befand er sich in der Berufsausbildung. Am 5. Januar 1940

ist er aus der Wehrmacht entlassen worden. Nach seiner Entlassung setzte er seine Berufsausbildung überwiegend auf Kosten seines Vaters bis zum Ende des Kalenderjahres 1940 fort.

In diesem Falle verlängert sich die Altersgrenze von 25 Jahren über den 20. Dezember 1939 hinaus bis zum 20. Juni 1940. Dementsprechend sind die vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzungen erfüllt, und Uhrmacher A hat bei der Einkommensteuerveranlagung für 1940 noch Anspruch auf Kinderermäßigung für seinen Sohn.

Als Berufsausbildung gelten neben Schulbesuch, Studium, Lehrverhältnis usw. auch:

1. die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst bis zum außerplanmäßigen Truppführer oder bis zur außerplanmäßigen Gehilfin;
2. die Zugehörigkeit zur Wehrmacht bis zum Gefreiten; bei einem höheren Dienstgrad bis zum Unteroffizier (Maat), soweit der Wehrmichtsangehörige nicht Gehaltsempfänger der Wehrmacht ist, und bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich;
3. die Zugehörigkeit zur H -Verfügungstruppe bis zum H -Mann; bei einem höheren Dienstgrad bis zum Unterscharführer, soweit der Angehörige der Waffen- H nicht Gehaltsempfänger der Waffen- H ist, und bei H -Führeranwärtern bis zum H -Standartenoberjunker (Führeranwärter ist nur der Führernachwuchs, der die besondere Führerlaufbahn eingeschlagen hat);
4. die Ausbildung in der Hauswirtschaft gegen Lehr- oder Schulgeld (die Tätigkeit in der Landhilfe und die Ableistung des Pflichtjahres sind dagegen keine Berufsausbildung).

Zu den Angehörigen im Sinne der vorstehenden Vorschriften gehören in der Hauptsache: Stiefkinder, Geschwister, Neffen, Nichten, Enkel, Stiefenkel, Schwiegerkinder. Wird der Steuerpflichtige mit seiner Ehefrau zusammen veranlagt, so stehen die Verwandten der Ehefrau den Verwandten des Ehemannes gleich.

Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen

Von den nach der Einkommensteuertabelle sich ergebenden Steuerbeträgen sind die dem Steuerpflichtigen von gehabtem nichtselbständigen Einkommen (z. B. Lohneinkommen bei dienstverpflichteten Uhrmachern) einbehaltenen Lohnsteuerbeträge nebst Kriegszuschlag sowie die auf Dividenden einbehaltene Kapitalertragsteuer nebst Kriegszuschlag zu kürzen.

Ferner müssen die im Laufe des Jahres 1940 geleisteten Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und zum Kriegszuschlag abgerechnet sein.

Rechtsmittel

Ergeben sich bei der Nachprüfung Unstimmigkeiten, von denen der Uhrmacher überzeugt ist, daß er auf Abänderung Anspruch hat, so muß er innerhalb der Rechtsmittelfrist von einem Monat — gerechnet vom dritten Tage nach dem Poststempel — gegen den Steuerbescheid das Rechtsmittel der Anfechtung einlegen. Im Rahmen desselben kann das Finanzamt dem Antrag des Pflichtigen von sich aus durch eine Berichtigung der Steuerfestsetzung entsprechen. Anderenfalls muß es die Anfechtung an den Oberfinanzpräsidenten zur Entscheidung weiterleiten. Gegen die Entscheidung des Oberfinanzpräsidenten gibt es die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof, jedoch nur dann, wenn sie der Oberfinanzpräsident ausdrücklich zuläßt. Es geschieht das im allgemeinen nur bei Streitfragen von grundlegender Bedeutung.

Gegenüber dem vor dem Krieg geltenden Rechtsmittelrecht (Einspruch, Berufung und Rechtsbeschwerde) handelt es sich heute um ein wesentlich verkürztes Verfahren. Deshalb ist es angebracht, schon sofort bei Einreichung der Anfechtung eine ausführliche Begründung zu geben und alles vorhandene Beweismaterial anzuführen bzw. vorzulegen, denn sonst besteht die Gefahr, daß es zu einer Entscheidung des Oberfinanzpräsidenten auf Grund der Akten kommt, ohne daß der weitere Rechtsbeschwerdeweg an den Reichsfinanzhof freigegeben wird.

Liegen Unstimmigkeiten in bezug auf die Abrechnung der in Abzug zu bringenden Lohn- und Kapitalertragsteuerbeträge bzw. der geleisteten Vorauszahlungen vor, so bedarf es in der Regel nicht einer Anfechtung, sondern es genügt eine kurze Aufklärung des Finanzamts unter Vorweisung der entsprechenden Quittungen.

Vorauszahlungen für 1941

Die Steuerbescheide für 1940 enthalten gleichzeitig auch die Vorauszahlungen für das Jahr 1941; sie betragen ein Viertel der Jahressumme für 1940. Die neu festgestellten Beträge sind ab dem Fälligkeitstage zu entrichten, der auf die Zustellung des Steuerbescheides 1940 folgt. Bis dahin verbleibt es bei den alten Vorauszahlungsraten aus dem Steuerbescheid für 1939.